C/2024/4785

29.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11642 – BCI / SCP / AOA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4785)

1. Am 15. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— British Columbia Investment Management Corporation („**BCI**“, Kanada);

— Searchlight Capital Partners L.P. („**SCP**“, USA).

BCI und SCP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über AOA Top Tier II L.P. („**AOA**“, USA) übernehmen, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von SCP steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— **BCI** ist für die Regierung von British Columbia Canada tätig und investiert im Namen von Kunden aus dem öffentlichen Sektor in festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, private Beteiligungen, Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen, Immobilien und Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien.

— **SCP** ist eine Investmentgesellschaft, die darauf spezialisiert ist, globale Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln und zu entwickeln. SCP investiert sowohl in Private Equity als auch in Private Debt, insbesondere in den Bereichen i) Kommunikation, ii) Medien, iii) Finanzdienstleistungen und iv) Unternehmensdienstleistungen.

3. **AOA** ist eine auf Außen- und Plakatwerbung spezialisierte Werbeagentur, die digitale und analoge Werbetafeln, handbemalte Werbetafeln, City-Light-Poster, kleine Werbetafeln und andere Dienstleistungen für Außenwerbung in den USA und Kanada anbietet.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11642 – BCI / SCP / AOA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË